

Die Oesterreichisch-ungarische Bank als Staatsbank in Böhmen.

Der tschecho-slowakische Finanzminister Doktor Kasin hat gestern eine Verordnung erlassen, nach welcher die Oesterreichisch-ungarische Bank im Bereiche des tschecho-slowakischen Staates den Charakter einer Staatsbank erhält und unter die Verwaltung eines Bankausschusses beim Finanzministerium gestellt wird. In diese Verwaltung fällt insbesondere, wie in der Verordnung erklärt wird, die Verwaltung der verzinslichen Staatsschuld, welche aus der Einführung von Banknoten entstanden ist, ferner die von der Bank geführten Girokonti und die von der Bank geführten sowie die von der Prager Hauptanstalt und deren Filialen im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates ausgegebenen Kassenscheine.

Die Verordnung über die Regelung des Verhältnisses der tschecho-slowakischen Republik zur Oesterreichisch-ungarischen Bank lautet:

§ 1. In Ausführung und in Konsequenz des Gesetzes vom 25. Februar 1919 betreffend die Notenstempelung und die Vermögenskonstruktion übernimmt der Finanzminister die verzinsliche Staatsschuld, welche aus der Einführung von Banknoten entstanden ist; ferner die von der Bank geführten Girokonti und die von deren Hauptanstalt und Filialen im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates ausgegebenen Kassenscheine in Verwaltung.

§ 2. Zu diesem Behufe übernimmt der Finanzminister die Gebäude und die Einrichtung der Hauptanstalt und der Filialen der Bank im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik; den Beamten und Angestellten überhaupt wird es zur Pflicht gemacht, für diese Verwaltung im Sinne der Verordnung tätig zu sein. Die gleiche Pflicht wird den Instituten auferlegt, die die Agenden der Bank besorgen. Die Regelung der privatrechtlichen Seite des Verhältnisses, das hieraus zwischen dem Staate und der Bank entsteht, ist Vereinbarung zwischen dem Finanzminister und der Bank vorbehalten.

§ 3. Das Finanzministerium wird bis zur weiteren gesetzlichen Regelung die staatlichen Funktionen der Zettelbank besorgen.

§ 4. Behufs sachmännischer Besorgung dieser Funktion errichtet der Finanzminister ein Bankamt des Finanzministeriums, in dessen Leitung einerseits der Bankausschuss beim Finanzministerium unter dem Vorhabe des Ministers oder seines Vertreters und andererseits eine sachliche Geschäftsleitung, aus Beamten bestehend, sich teilen werden. Dem Bankausschuss werden acht vom Minister ernannte Mitglieder angehören.

Im § 6 wird dem Minister die Ernennung von Staatskommissären bei den einzelnen Zweiganstalten vorbehalten. Insofern es sich nicht um Aufgaben handelt, die in das Fach des Bankamtes fallen, werden bis zu einer anderseitigen Regelung die Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates auch weiterhin für die Notenbank fungieren. Ebenso, soweit es sich um die Gebäude und Einrichtungen handelt, wird das gegenseitige Verhältnis in der Weise geregelt werden, daß der Bank ein Amtieren in den Ressorts ermöglicht sein wird, die nicht auf den tschecho-slowakischen Staat übergehen. In die Wirksamkeit des Bankamtes wird die geschäftliche Leitung der Staatsschuld überhaupt fallen und es wird ihr auch die tschecho-slowakische Devisenzentrale untergeordnet werden.

Wie wir hören, hat der tschecho-slowakische Finanzminister Dr. Kasin dem Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Dr. Freiherrn von Gruber am 8. d. von seiner Absicht, die nun in der Verordnung ausgeführt worden ist, in Kenntnis gesetzt. Der Gouverneur hat hierauf an den tschecho-slowakischen Finanzminister ein Schreiben gerichtet, welches entsprechende Gegenvorstellungen enthielt. Dieses Schreiben des Gouverneurs blieb unberücksichtigt.

Das zwangswise Vorgehen gegen die Bank sowie die einseitige Abtrennung von Vermögensteilen, die allerdings einer privatrechtlichen Auseinandersetzung vorbehalten wird, dürfte Veranlassung geben, den Generalrat der Bank einzuberufen, um Stellung zu den einschneidenden Entschliessungen des tschecho-slowakischen Finanzministers zu nehmen.

Die Verordnung enthält übrigens so viele Unklarheiten, daß eine weitere Orientierung notwendig erscheint. Das

Estkompte- und Lombardgeschäft geht wohl weiter für Rechnung der Bank. Im diesem Sinne sind die Bestimmungen des § 6 der Verordnung aufzufassen. Die Uebernahme der Girokonti, die sofort fällige Verbindlichkeiten darstellen, bedingt, daß der Finanzminister auch die entsprechenden Mittel hierfür zur Verfügung stellt. Er wird sie zunächst wohl aus den bei der Aufstempelung zurückgehaltenen Banknoten aufbringen. Dabei erhebt sich die Rechtsfrage, ob die Girogläubiger, die einen Vertrag mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingegangen sind, ihre Zustimmung, zu der Uebernahme der Konti durch die tschecho-slowakische Bank geben.